

## Vorlage

## Jugendmedienschutz: Entwicklungsgefährdende und entwicklungsbeeinträchtigende Medien

Um dem im Grundgesetz vorgegebenen Auftrag des Staates, die Entwicklung von jungen Menschen zu schützen, Rechnung zu tragen, hat der Gesetzgeber ein differenziertes Regelwerk geschaffen, das den unterschiedlichen Grad der Beeinträchtigung bzw. Gefährdung der Entwicklung von Kindern und Jugendlichen durch Medieninhalte berücksichtigt.

Sind Medienangebote geeignet, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu „gefährden“ bzw. zu „beeinträchtigen“, müssen entweder Verbote oder Altersbeschränkungen vorgenommen werden. Von einer „Entwicklungsgefährdung“ wird ausgegangen, wenn eine ernsthafte Entwicklungsschädigung zu erwarten ist. Im Vergleich zu einer „Beeinträchtigung“ setzt sie einen schädlicheren Einfluss auf die Entwicklung von Heranwachsenden voraus.

Als **entwicklungs- oder jugendgefährdend** sieht das Jugendschutzgesetz vor allem unsittliche, verrohend wirkende, zu Gewalttätigkeit, Verbrechen oder Rassenhass anreizende Medien an. Darüber hinaus Medien, die Gewalthandlungen wie Mord- und Metzelszenen selbstzweckhaft und detailliert darstellen oder Selbstjustiz als einziges Mittel darstellen, um vermeintliche Gerechtigkeit durchzusetzen. Medienangebote mit diesen Inhalten werden indiziert. Die Indizierung hat nicht das generelle Verbot eines Mediums zur Folge. Sie verhindert, dass Kinder und Jugendliche mit jugendgefährdenden Medien konfrontiert werden. Erwachsene haben weiterhin die Möglichkeit, indizierte Medien zu beziehen und zu nutzen. Indizierte Medien dürfen weder in der Öffentlichkeit beworben noch Kindern und Jugendlichen zugänglich gemacht werden. Sie dürfen nicht an Kiosken oder im Versandhandel verkauft und nicht im Rundfunk (Radio und Fernsehen) gesendet werden.

Zu **besonders entwicklungs- oder jugendgefährdenden** Medieninhalten zählt das Jugendschutzgesetz Medien, die

- ➔ den Krieg verherrlichen.  
Eine Kriegsverherrlichung ist dann gegeben, wenn Krieg als reizvoll oder als Möglichkeit beschrieben wird, zu Anerkennung und Ruhm zu gelangen und wenn das Geschehen einen realen Bezug hat.
- ➔ Menschen, die sterben oder schweren körperlichen oder seelischen Leiden ausgesetzt sind oder waren, in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen und ein tatsächliches Geschehen wiedergeben, ohne dass ein überwiegendes berechtigtes Interesse gerade an dieser Form der Berichterstattung vorliegt.
- ➔ besonders realistische, grausame und reißerische Darstellungen selbstzweckhafter Gewalt beinhalten, die das Geschehen beherrschen.

## Vorlage

- ➔ Kinder oder Jugendliche in unnatürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung darstellen.
- ➔ offensichtlich geeignet sind, die Entwicklung von Kindern oder Jugendlichen oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit schwer zu gefährden.

Gegen Strafgesetze verstoßende Medieninhalte gelten ebenfalls als schwer jugendgefährdend. Diese Medieninhalte dürfen – mit Ausnahme der einfachen Pornographie – auch Erwachsenen nicht zugänglich gemacht werden.

Bestimmte Medieninhalte sind nicht als jugendgefährdend einzustufen. Sie sind aber geeignet, die Entwicklung von Kindern und Jugendlichen eines bestimmten Alters oder ihre Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu beeinträchtigen (**Kinder- und Jugendbeeinträchtigung**). Die für die Aufsicht von Rundfunk und Telemedien zuständige Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten (KJM) definiert eine Entwicklungsbeeinträchtigung durch Medien wie folgt:

*Der Begriff der Entwicklungsbeeinträchtigung nach § 5 Abs. 1 Jugendmedienschutz-Staatsvertrag (JMStV) umfasst sowohl Hemmungen als auch Störungen der Entwicklung sowie Schädigungen der Kinder und Jugendlichen. Auf der individuellen Dimension sind insbesondere Beeinträchtigungen durch Ängstigungen und andere psychische Destabilisierungen und die Übernahme von Verhaltensmustern, die zu körperlichen oder seelischen Verletzungen führen können, zu beachten. Auf der sozialen Dimension ist es erforderlich, sich in die Gesellschaft mit ihrer Werteordnung insgesamt einfügen zu können; deshalb ist zu beachten, ob bei den medialen Angeboten die freiheitlich-demokratische Grundordnung und die Grundrechte einschließlich ihrer Schranken für Kinder oder Jugendliche als zentraler Maßstab der gesellschaftlichen Werteordnung erkennbar bleiben. Wenn Kinder oder Jugendliche aufgrund ihres Alters abweichende Darstellungen z.B. im Bereich von Menschenwürde, Toleranzgebot, Schutz von Ehe und Familie und Demokratieprinzip nicht mit ausreichender Differenziertheit und Distanz verarbeiten können, ist von einer Entwicklungsbeeinträchtigung auszugehen. Im Hinblick auf die Rechte des Kindes sind Erziehungsziele auch stets die Erziehung im Geist des Friedens, der Würde, der Toleranz, der Freiheit, der Gleichheit und der Solidarität; auch eine Einwirkung auf diese Erziehungsziele ist somit bedeutsam.*

Quelle: „Kriterien für die Aufsicht im Rundfunk und in den Telemedien“; herausgegeben von der Kommission für Jugendmedienschutz der Landesmedienanstalten.

Entwicklungsbeeinträchtigende Filme, Videos, DVDs sowie Computer- und Konsolenspiele dürfen deshalb nur dann an Kinder und Jugendliche verkauft oder ihnen auf andere Weise zugänglich gemacht werden (z.B. Kino oder Internetcafé), wenn sie eine Altersfreigabe erhalten haben. Um eine Kinder- und Jugendbeeinträchtigung durch Rundfunkinhalte zu vermeiden, gelten Sendezeitbeschränkungen.